

§ 7

Berechnung der Transportleistungen

(1) Das Entgelt für öffentliche Transportleistungen im Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen für die Betriebe des nichtvolkseigenen öffentlichen Kraftverkehrs und die Betriebe mit Werkfuhrpark, die gemäß Güter-Kraftverkehrs-Tarif (GKT) zur Anordnung Nr. Pr. 370 vom 10. April 1981 über die Preise für Gütertransportleistungen (Sonderdruck Nr. 1070 des Gesetzblattes) abzurechnen sind, wird durch die volkseigenen Verkehrskombinate berechnet.

(2) Die Grundlagen für die Berechnung des Entgelts sind die von den Betrieben des nichtvolkseigenen öffentlichen Kraftverkehrs und von den Betrieben mit Werkfuhrpark ausgefüllten Leistungsnachweise.

Zu § 12 der Verordnung:**Gebühren**

§ 8

Gebührenpflicht

Für alle öffentlichen Transport- und Beförderungsleistungen mit Kraftfahrzeugen sind von den Betrieben des nichtvolkseigenen öffentlichen Kraftverkehrs und den Betrieben mit Werkfuhrpark Gebühren an die volkseigenen Verkehrskombinate zu entrichten.

§ 9

Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren betragen für Betriebe des nichtvolkseigenen öffentlichen Kraftverkehrs

- | | |
|--|------------|
| a) bei Gütertransporten | 2% |
| b) bei Möbeltransporten, die nach dem Tarif für Transport mit Möbelspezialfahrzeugen (TTM) zur Anordnung Nr. Pr. 370 über die Preise für Gütertransportleistungen abgerechnet werden | 1% |
| c) bei Personenbeförderungen mit Kraftomnibussen und Einnahmen aus dem Verkauf von Einzelfahrscheinern und im Gelegenheitsverkehr | 3% |
| d) bei Personenbeförderungen mit Kraftomnibussen und Einnahmen aus sämtlichen anderen Beförderungsleistungen | 2% |
| e) bei Personenbeförderungen mit Personenkraftwagen im Taxiverkehr | 3% |
| f) bei Personenbeförderungen mit Lastkraftwagen | 3% |
| g) für die vom volkseigenen Verkehrskombinat vorgenommene Berechnung des Transportentgelts des Beförderungsentgelts | 0,6%
1% |
| h) für die vom volkseigenen Verkehrskombinat vorgenommene Einziehung des Transportentgelts des Beförderungsentgelts | 0,6%
1% |

des Beförderungs- bzw. Transportentgelts.

(2) Die Gebühren betragen für Betriebe mit Werkfuhrpark, sofern öffentliche Transport- und Beförderungsleistungen durchgeführt werden,

- | | |
|---|------------|
| a) bei Gütertransporten | 0,6% |
| b) bei Personenbeförderungen | 1% |
| c) für die vom volkseigenen Verkehrskombinat vorgenommene Berechnung des Transportentgelts des Beförderungsentgelts | 0,6%
1% |
| d) für die vom volkseigenen Verkehrskombinat vorgenommene Einziehung des Transportentgelts des Beförderungsentgelts | 0,6%
1% |

des Transport- bzw. Beförderungsentgelts.

(3) Gebühren werden nicht erhoben

- a) vom Entgelt für sämtliche speditioneilen Nebenleistungen,
- b) von Zuschlägen, die gemäß den Rechtsvorschriften für Ladefristüberschreitungen eingezogen werden.

(4) Wird auf Antrag eines Betriebes mit Werkfuhrpark das Transport- bzw. Beförderungsentgelt für Werkverkehrsleistungen von den volkseigenen Verkehrskombinaten berechnet oder/und eingezogen, sind

- a) für die Berechnung des Transport- bzw. Beförderungsentgelts,
- b) für die Einziehung des Transport- bzw. Beförderungsentgelts

durch die volkseigenen Verkehrskombinate jeweils 0,6 % vom Transport- bzw. Beförderungsentgelt zu erheben.

(5) Als Transportentgelt zur Berechnung von Gebühren ist der volle Rechnungsbetrag, einschließlich der Entgelte für Nebenleistungen, ohne verauslagte Beträge und ohne Fernverkehrszuschlag vor Anwendung von Koeffizienten zur Beibehaltung des bisherigen Preisstandes gegenüber bestimmten Auftraggeberbereichen zugrunde zu legen.

(6) Die privaten Taxigenossenschaften haben nur dann Gebühren zu zahlen, wenn auf Grund von Vereinbarungen Leistungen durch die volkseigenen Verkehrskombinate erbracht werden.

§ 10

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Betriebe des nichtvolkseigenen öffentlichen Kraftverkehrs und die Betriebe mit Werkfuhrpark. Die Gebühren dürfen nicht weiterberechnet werden.

§ 11

Einzug der Gebühren

(1) Beim Einziehen des Transport- bzw. Beförderungsentgelts durch die volkseigenen Verkehrskombinate werden die Gebühren vom Rechnungsbetrag abgesetzt und einbehalten.

(2) Wird das Transport- bzw. Beförderungsentgelt durch die Gebührensschuldner selbst eingezogen, sind diese verpflichtet, bis zum 10. Kalendertag jeden Monats das Entgelt für die im Vormonat von ihnen durchgeführten Transport- und Beförderungsleistungen und die sich daraus ergebenden Gebühren mit vorgeschriebenem Formular dem volkseigenen Verkehrskombinat anzuzeigen.

(3) Die Gebühren sind bis zum 15. Kalendertag jeden Monats an das volkseigene Verkehrskombinat zu entrichten. Bei Fristüberschreitung ist das volkseigene Verkehrskombinat berechtigt, die Gebührenforderungen gegen Forderungen des Gebührensschuldners aus dem Transport- und Beförderungsentgelt, das von ihm eingezogen wird, aufzurechnen.

(4) Für verspätete Zahlungen werden Verzugszuschläge erhoben. Sie betragen

- | | |
|---|----|
| a) innerhalb der ersten 5 Tage nach dem Zahlungstermin | 2% |
| b) bis zum Ende des Monats, in dem die Zahlung zu erfolgen hat, nach dem Zahlungstermin insgesamt | 4% |

und erhöhen sich für jeden weiteren angefangenen Monat um 1 % des erklärten Gebührenbetrages.

(5) Bei Nachforderungen ist ein einmaliger Verzugszuschlag in Höhe von 6 % des rückständigen Gebührenbetrages zu erheben.

(6) Verzugszuschläge unter 5 M werden nicht erhoben.

(7) Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, auf Verlangen der volkseigenen Verkehrskombinate Auskünfte zu erteilen oder Unterlagen vorzulegen, die für die Ermittlung und Erhebung der Gebühren erforderlich sind.